



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Einschreiben
Herr
Gottfried Ganisl
Lanzing 1
84529 Tittmoning

Abgrabungsbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Robert Disterer
Telefon: +49 861 58-420
Fax: +49 861 58-9420
robert.disterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.40-K-3-2022

Zimmer-Nr.: B 2.80

Datum:

Traunstein, 23.07.2024

Abgrabungsrecht;

Erschließung und Kiesabbau sowie Verfüllung in Alterfing auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2084/2, 2089 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning

Anlagen

Zweitschrift des Antrages
1 Kostenrechnung
Formular Einmessbestätigung
Formular Baubeginnsanzeige

Sehr geehrter Herr Ganisl,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Ihr Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abtragungsgenehmigung. Dies sind insbesondere:

- Eingabepläne (Lageplan, Höhenplan, Abbau-/Verfüllplan)
- Hydrogeologische Beurteilung
- LBP (Bestand und Konflikte, Maßnahmen, Fachbeitrag)
- saP
- Umweltverträglichkeitsbericht

Der Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der aktuell geltenden Fassung ist ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und beim gesamten Betrieb zu beachten.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

II. Nebenbestimmungen und abtragungsaufsichtliche Anordnungen

Allgemein

1. Die Genehmigung wird hinsichtlich des Kiesabbaus zunächst **bis zum 31.12.2033** befristet erteilt (siehe hierzu auch unter Hinweise allgemein, Nr. 1). Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen; die Reihenfolge der Abbauabschnitte 1 bis 3 ist einzuhalten. Dabei darf mit dem Abbau im dritten Abbauabschnitt erst begonnen werden, wenn der erste Abbauabschnitt vollständig verfüllt und rekultiviert ist.
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenz- bzw. Eckpunkte des für den Abbau genehmigten Grundstücks eingemessen, freigelegt und abgesteckt sein. Die Eckpunkte und der Verlauf des eigentlichen Abbaubereichs sind entlang der Abtragungskante mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten muss die Höhenlage, bezogen auf einen über den Abtragszeitraum unveränderlichen, auf müNHN (unter Angabe des verwendeten Höhensystems und dessen Status) eingemessenen Fixpunkt, festgelegt werden. Der Fixpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein.
3. Mit den Arbeiten (inkl. Abschieben des Mutterbodens) darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung die Kennzeichnung der Abtragsfläche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes Traunstein abgenommen worden ist. Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur Hr. Obinger, Tel. 0861-58569 zu vereinbaren.
5. Die Abbauabschnitte sind vor dem jeweiligen Abbaubeginn mit einem mindestens 2,0 m hohen, für die Dauer des Abbaus ausgelegten Schutzwall (Erdwall) oder Zaun zu umgeben, der auch zur Abschirmung des auf dem Gelände entstehenden Lärms gegenüber der Nachbarschaft dient.





4. Zufahrten zu der Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind vor Wiederbeginn der Abbauarbeiten mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzusperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist.
7. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaubereichs müssen nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung erfolgen. Nach Beendigung des Kiesabbaus, spätestens nach Erreichen der genehmigten Abbautiefe in der genehmigten Fläche, muss innerhalb der Frist aus der vorgelegten Betriebsbeschreibung die Wiederverfüllung und die Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes abgeschlossen sein; insoweit wird auf die von Ihnen im Verfahren unterzeichnete Rückbau-Verpflichtungserklärung Bezug genommen.

Gewässerschutz

8. Durchführung Kiesabbau

Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Feinboden ist im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubereiches auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.

9. Abbauabschnitte

Die Abgrabungs- und Verfüllarbeiten sind in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann. Ein neuer Abbauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn der vorherige Abschnitt weitgehend verfüllt ist. Die Abbauabschnitte sind jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und in den Jahresberichten zur Eigen- und Fremdüberwachung (s.u.) nachzuweisen.

10. Abbautiefe und Kontrolle der Abbautiefe

Der Kiesabbau darf bis zu einer Tiefe von **maximal 471,82 m ü. NHN** erfolgen, mindestens muss jedoch ein Abstand von **1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m** eingehalten werden. Sollten wider Erwarten höhere Grundwasserstände an den Grundwassermessstellen festgestellt werden **als 469,82 m ü. NHN**, ist die Abbautiefe entsprechend anzupassen.

Beim Antreffen von wasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu beenden und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein -technische Gewässeraufsicht- zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist anschließend erst nach schriftlicher Freigabe durch das LRA Traunstein zulässig.

11. Oberflächenwasserzufluss

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Randgräben oder Randwälle) ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/Verfüllbereich zu verhindern.





12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen Grundwasser gefährdenden Stoffen ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig, ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen.

Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannen oder Planen vor Verunreinigung zu schützen.

Der Abgrabungsunternehmer ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.

13. Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial (Z 0)

a) Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-0 nach den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens aufweisen. Eine Anpassung der Z 0-Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

Es dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Verfüllung verwendet werden:

- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile unterhalb des humosen Oberbodens.
- unbedenklicher Bodenaushub: definiert als nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen mineralischen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Ausgenommen ist Mutterboden.

b) Belastetes Material darf nach der Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

Die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist vor der Anlieferung aufgrund seiner Herkunft nachzuweisen (s. Kapitel C des Verfüll-Leitfadens).

c) Erdaushub aus altlastenverdächtigen oder vormals gewerblich genutzten Flächen darf nicht ohne vorhergehende chemische Untersuchung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angenommen oder eingelagert werden.

d) Die Zwischenlagerung von verdächtigem Material am Ort der Verfüllung ist untersagt, ebenso jegliche Zwischenlagerung von Material, das zur Verfüllung nicht zugelassen ist. Jegliche Lagerung von Gegenständen, die nicht für den Betrieb der Kiesgrube erforderlich sind, ist ebenfalls untersagt.





13. Eigenüberwachung

a) Eingangskontrolle

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst die Überprüfung des angelieferten Materials sowie die Ausstellung des Übernahmescheines und Abgleich mit der Verantwortlichen-Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden, es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

b) Kontrolle beim Verfüllen

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen.

Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, so ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das LRA Traunstein ist darüber schriftlich zu informieren.

c) Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen (Zaun, Wall, Tore/Schranke) zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

14. Grundwasserüberwachung

- a) Für die qualitative Überwachung des Grundwassers sind die bereits bestehenden Grundwassermessstellen P1 im Abstrom der Grube und die GWM P3 im Zustrom der Grube heranzuziehen. Zudem ist für die qualitative Überwachung des Grundwassers vor Verfüllbeginn eine weitere Grundwassermessstelle im Abstrom der Grube zu errichten. Die Lage der zweiten Grundwassermessstelle (P4) ist nach Bestätigung der Fließrichtung bei hohen Grundwasserständen durch ein Fachbüro auszuarbeiten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen. Für den Bau und Ausbau der GWM wird auf das LfU-Merkblatt 3.8/6, Kapitel 2 hingewiesen. GWM müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden (m ü. NHN); Bohrprofil, Ausbauplan und der Messstellenpass sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend nach Errichtung der Messstellen zu übermitteln.





- b) Die Messstellen dürfen durch den Abbau und die Verfüllung nicht beeinträchtigt werden, der Sicherheitsbereich von \varnothing 5 m ist einzuhalten. Bis die Grube aus der Überwachung entlassen wird, sind die Sicherheitsbereiche von \varnothing 5 m um die Messstellen unberührt zu lassen.
- c) Für die Einhaltung des Mindestabstands der Abbausohle zum Grundwasser ist für die Überwachung des Grundwasserschwankungsbereichs der Grundwasserspiegel der bestehenden Grundwassermessstelle P2 durch einen Datenlogger auszurüsten und die Tageswerte aufzuzeichnen. Die Messungen sind ab Beginn der Abbautätigkeit vorzunehmen und mindestens bis zu Beginn der Verfülltätigkeiten fortzuführen. Zur Validierung der Grundwasserfließrichtung sind vor Verfüllbeginn die Grundwassermessstellen P1, P2, P3 und P4 für mindestens drei unterschiedliche hydrologische Zustände (niedrige, mittlere und hohe Grundwasserstände), per Stichtagsmessung zu erfassen und in Grundwassergleichenplänen darzustellen.
- d) Die qualitative Überwachung des Grundwassers an den Messstellen ist halbjährlich durchzuführen. Es muss mindestens eine Nullmessung vor Verfüllbeginn erfolgen.
Die Messstellen sind in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.8/6 von einer sachkundigen Person nach §18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU §13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle zu beproben, zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen. Die Wasserproben sind von nach §18 BodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter zugelassenen Untersuchungsstellen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beläuft sich auf die Parameter der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens.
Eine Einschränkung oder Erweiterung des Parameterumfangs ist nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglich. Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten. Mind. alle 5 Jahre sind Funktionsprüfungen der Messstellen in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.6/8 durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.
- e) Die Untersuchungen sind noch mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung weiterzuführen. Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung bzw. Rekultivierung richtet sich nach dem Verfüllmaterial und den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen. Bei ordnungsgemäßer Verfüllung und unauffälligen Untersuchungsergebnissen reichen 5 Jahre aus.
Über diesen Zeitraum hinaus erforderliche Kontrolluntersuchungen werden im Einzelfall durch abgrabungsaufsichtliche Anordnung festgesetzt. Nicht mehr benötigte Messstellen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- f) Die Ergebnisse der Grundwassermessungen sind in elektronischer Form (SEBAM oder Nachfolganwendung) halbjährlich an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu übermitteln. Dazu erhalten Sie nach Mitteilung einer Emailadresse eine Vorlagedatei.

15. Jahresbericht Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein digital zuzuleiten (Vorlage: Anlage 11 des Leitfadens zum Eckpunktepapier für Eigenüberwachung).





Dem Jahresbericht ist ein Bestandsplan über den Stand des Kiesabbaus und der Verfüllarbeiten beizulegen. Die erreichte Abbautiefe muss ersichtlich sein und ist in Bezug zu den Grundwasserstandsmessungen zu setzen. Weiterhin ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, das laufend fortgeschrieben und den Ergebnissen und Erkenntnissen der Eigen- und Fremdüberwachung angepasst wird.

16. Fremdüberwachung

Umfang und Aufgaben der Fremdüberwachung richten sich nach der Ziffer B-12 des Verfüll-Leitfadens. Die Fremdüberwachung ergänzt und kontrolliert die Eigenüberwachung.

- a) Die Fremdüberwachung ist, gemäß Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens vom Betreiber zu beauftragen.
Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem LRA Traunstein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Spätestens nach 5 Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen.
- b) Die Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der Verfüllmenge des Vorjahres durchzuführen:
- bis 50.000 m³ 2*jährlich
 - bis 100.000 m³ 3*jährlich
 - 100.000 m³ 4*jährlich
- (in vorheriger Abstimmung mit dem WWA Traunstein reicht 1 x jährlich bei <5000m³ Fremdmaterial im Jahr. Die Fremdüberwachung informiert das LRA Traunstein und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein rechtzeitig über die geplante Überwachung, um den Behördenvertretern eine Teilnahme zu ermöglichen).
- c) Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:
- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten.
 - die Durchführung der vom Leitfaden zum Eckpunktepapier geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.
 - das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zum Eckpunktepapier untersuchen zu lassen.
 - bereits eingebautes Material ist entsprechend Anlage 16 regelmäßig zu beproben.
 - Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Von der Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer, für die Laboranalytik der betreffenden Parameter nach §18 BBodSchG zugelassenen oder einer akkreditierten, Untersuchungsstelle durchzuführen und indestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.





- Dem Fremdüberwacher und dem mit den Probenahmen beauftragten Labor sind die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere den gültigen Abgrabungsbescheid und frühere Untersuchungsergebnisse zum Verfüllmaterial.
- Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter gemäß der Bewertung in Anlage 16 überschritten, ist entsprechend eine Wiederholungsanalyse der Rückstellprobe zu veranlassen oder das weitere Vorgehen mit den Behörden abzustimmen.

d) Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht mindestens entsprechend Ziffer B12.2 zusammenzufassen und innerhalb von 8 Wochen dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein zuzuleiten. Bei Verstößen gegen Bescheidsauflagen oder dem Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Verfüllung ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

16. Versickerung

Anfallendes Oberflächenwasser ist kontrolliert, möglichst breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Gesammeltes Wasser darf nicht über dem Verfüllkörper zur Versickerung gebracht werden.

Immissionsschutz – Schall

17. Antragsgemäß beschränkt sich die Betriebszeit der Kiesgrube auf die Tagzeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

18. Die Beurteilung von Geräuschimmissionen, die durch den Anlagenbetrieb einschließlich des damit verbundenen Fahrverkehrs hervorgerufen werden, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen den folgenden um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht überschreiten:

Einzuhaltender reduzierter Immissionsrichtwert	
Bezugszeitraum	MI/MD
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	54

MI/MD: ... Misch-/Dorfgebiet (inklusive Immissionsorte im Außenbereich)

Als maßgeblich sind insbesondere die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen:

IO 1 (MI/MD): Wohnhaus "Alterfing 1", Fl. Nr. 2081/3, Gem. Kay

IO 2 (MI/MD): Wohnhaus "Alterfing 2", Fl. Nr. 2057, Gem. Kay

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima den Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).





19. Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe (insbesondere die Durchführung von Abraumarbeiten, der Abbau, Aufbereitung und Abtransport von Kies, die Wiederverfüllung und Rekultivierungsarbeiten) sind auf maximal 8 Stunden in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an Werktagen zu beschränken.
20. Der Einsatz einer Siebanlage ist auf eine Stunde pro Tag innerhalb der Betriebszeiten zu beschränken.
21. Es dürfen maximal zwei Erdbewegungsmaschinen (Radlader und Bagger) gleichzeitig betrieben werden.
22. Der beantragte Kiesabbau ist antragsgemäß zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
23. Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

Immissionsschutz – Luftreinhaltung

24. Der beantragte Kiesabbau mit Wiederverfüllung ist antragsgemäß sowie gemäß dem Stand der Technik zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
25. Die beantragten Abbaumenge von maximal 25.000 m³ pro Jahr und die beantragte Verfüllmenge von max. 20.000 m³ pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.
26. Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) ist möglichst auf staubende Umschlagvorgänge (z.B. Abkippen Bauschutt) zu verzichten.
27. Die in Verbindung mit dem Betrieb durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermindert werden. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise wie geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten mit dem Radlader/Bagger, langsame Entleerung der LKW etc. zu achten.
28. Die unbefestigten Transportwege auf dem Betriebsgelände sind als Kiesfahrt zu errichten und bei Bedarf, insbesondere bei langanhaltender Trockenheit in den Sommermonaten, zu befeuchten.
29. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
30. Der geplante Wall ist mit einer Höhe von min. 2 m zu errichten und mit einer geeigneten Wind- und Staubschutzbepflanzung zu versehen.





31. Durch Hinweisschilder ist darauf hinzuweisen, dass das Laufenlassen von Motoren im Leerlauf zu unterlassen ist.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft

32. Optimale Nutzungsvoraussetzungen sind auf Rekultivierungsflächen i.d.R. nur zu erreichen, wenn ein dreistufiger Bodenaufbau nach folgendem Schema erfolgt:

- a) Kies-Dränschicht: 20 cm stark, ca. 80 – 110 cm unter der künftigen Bodenoberfläche mit Anschluss an einen Vorfluter oder eine durchlässige Bodenschicht.
- b) Unterboden:
(B-Horizont) 50 – 60 cm mächtig, möglichst aus sandig-lehmigem Material, das einerseits eine gute Wasserspeicherfähigkeit, andererseits aber auch eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit besitzt.
- c) Humusauflage:
(A-Horizont) Mind. 30 cm, damit nach Absetzung ein mindestens 25 cm mächtiger Humushorizont verbleibt.

33. Eine Auffüll- bzw. Rekultivierungsfläche muss zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ein Mindestgefälle von 2-3 Prozent aufweisen.

34. Der Einbau des B- und A-Horizonts sollte bei trockener Witterung erfolgen, um Bodenverdichtungen durch schwere Maschinen soweit wie möglich vorzubeugen. A- und B-Horizont sollten nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten gelockert werden. Bei Fehlen der Kies-Dränschicht muss zumindest die Möglichkeit für eine nachträgliche Drainage gegeben sein.

35. Das für die Rekultivierung zu verwendende Material soll nach §12 Abs. 4 BBodSchV 70 % der Vorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV nicht überschreiten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forst

36. Es ist ein Mindestabstand vom Kiesabbau zum Wald von 10 Meter einzuhalten.

Staatliches Bauamt

37. Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten. Der Umbau der bestehenden Zufahrt zur Staatsstraße St2106 ist mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein vorab abzustimmen. Entsprechende Pläne sind vorzulegen.

38. Die erforderlichen Sichtdreiecke von 5,00 m auf 200,00 m bezüglich der Hauptfahrbahn der Staatsstraße St2106 sind dauerhaft von sichtbehindernden Hindernissen ab einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m frei zu halten. Für Geh-/Radwege ist grundsätzlich ein Sichtdreieck von 3 m auf 30 m einzuhalten.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten.





39. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.
40. Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
41. Der Verkehr auf der Staatsstraße St2106 darf nicht behindert oder eingeschränkt werden. Eine eventuell notwendige Verkehrsbeschilderung darf nur mittels einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes Traunstein vorgenommen werden.
42. Die bfl. Zustimmung kann, soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist, besonders bei Verkehrsgefährdung und dgl. widerrufen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder sind die Art. 23 und 24 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Untere Naturschutzbehörde

43. Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Plan und Textteil Punkt 4 "Maßnahmenplanung") des Planungsbüros Mühlbacher und Hilse in der Fassung vom 18.12.2023 festgesetzten Maßnahmen sind vollständig und fachgerecht herzustellen und umzusetzen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- **M 1 Schutz von Wald-/Gehölzflächen**
Zum Schutz angrenzender Waldflächen wird ein Mindestabstand von 10 m zum angrenzenden Waldrand eingehalten. Diese Fläche wird als Teil des ökologischen Ausgleichs aufgewertet.
- **M 2 Gewässer- und Bodenschutz**
Während des Abbaus und der Rekultivierung werden Einträge von Schadstoffen nach den anerkannten Regeln der Technik verhindert. Der Oberboden wird schichtweise schonend abgetragen und bis zur Wiederverwendung entlang des Abbaurandes ordnungsgemäß in begrünten Mieten gelagert.
Die Begrünung der Mieten erfolgt durch Ansaat einer artenreichen, gebietseigenen Wiesensaatgutmischung (mind. 30 % Blumen und Kräuter, max. 70 % Gräser). Die Ansaatflächen sind regelmäßig zu pflegen, insbesondere um das Aufkommen von Neophyten zu verhindern.
- **M 3 Rekultivierung**
Die Kiesgrube ist abschnittsweise nach erfolgtem Abbau ordnungsgemäß zu rekultivieren. Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland entsprechend dem Ausgangszustand). Dazu wird der gelagerte Oberboden nach Verfüllung der Grube wieder angedeckt.
Die Zufahrt wird rückgebaut und ebenfalls in den Ausgangszustand versetzt. Lediglich der Ausbauzustand an der Abzweigung der St 2106 kann bestehen bleiben.
- **AV 1 Erhalt der Saumstrukturen entlang des Waldrandes**
Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten wie der Goldammer sind die Saumstrukturen entlang des Waldrandes zu erhalten. Idealerweise sollte der Abstandstreifen zum Wald hin





verbreitert und aufgewertet werden. Dabei sollte ein Mosaik aus mageren Offenflächen und lockeren Gebüschstrukturen angestrebt werden. Ergänzend sollten Reptilienhabitate und temporäre Kleingewässer integriert werden.

Bei ausreichender Breite kann der Streifen zum ökol. Ausgleich herangezogen werden.

- AV 2 Verzicht auf Abraumwall entlang des Waldrandes
Entlang der Ostseite des Abbaugebietes ist auf einen Abraumwall zu verzichten. Damit können Nährstoffeinträge und eine Verschattung der Saumstrukturen verhindert werden. Anderenfalls wäre eine negative Beeinträchtigung der Tauglichkeit als Ausgleichsfläche sowie des Standortes der Goldammer zu befürchten.

44. Die Herstellung der Kompensationsflächen ist gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaus durchzuführen.
45. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Fachperson (z.B. Landschaftsarchitekt/Biologe) oder ein Fachbüro zu begleiten. Die beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
46. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist in Berichten zu dokumentieren (Herstellungs-, Fertigstellungs- und Entwicklungskontrolle). Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein vorzulegen.
47. Das Monitoring zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege hat nach 2, 4, 6 und 10 Jahren nach Herstellung der Flächen zu erfolgen.
48. Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur gebietseigene Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) und für Ansaaten nur autochthones Saatmaterial verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Bericht über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen.
49. Die Saatgutmischung ist vor der Ansaat mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
50. Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zum selbständigen Weiterwachsen zu pflegen.
51. Ausgefallene Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.
52. Die Fertigstellung der Ausgleichsfläche und der Bepflanzung ist dem Landratsamt mit geeigneten Fotos und der Vorlage von Rechnungen mit dem Nachweis der Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut umgehend anzuzeigen.
53. Die Kompensationsfläche ist zu pflegen und zu unterhalten bis diese fachgerecht hergestellt und entwickelt ist.





Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

54. Auf die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vom 17.04.2024 und deren Auflagen wird verwiesen.

Sonstiges

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohles, zum Schutze der Umwelt, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, nötig sein sollte.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von 7.511,- € fest; Auslagen sind in Höhe von 924,- € für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sowie 4,05 für die Zustellung angefallen.

Gründe:

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein als untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung.

II. Genehmigungspflicht, Genehmigungsfähigkeit und Nebenbestimmungen

Das geplante Abgrabungsvorhaben unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Verfahren zu prüfen waren, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid nicht entgegen, ebenso ist die Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewahrt.

Die vorgebrachten Einwände des BUND Naturschutzes Traunstein vom 17.10.2023 fanden nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde durch eine Überarbeitung der Antragsunterlagen gehör.





Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Das Vorhaben liegt innerhalb dem Vorranggebiet 527K3 des Regionalplans der Region 18 (Karte 2 Siedlung und Versorgung, 5. Fortschreibung Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“), Stand 12.07.2005. Die Erweiterungsfläche grenzt an das Vorranggebiet 527K2 nur getrennt durch die ST 2106 direkt an. Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Traunstein in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

Dies gilt insbesondere für die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts sichergestellt werden soll. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Befristung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich des Kiesabbaus entspricht der Verwaltungspraxis des LRA Traunstein; sie ist auch unabhängig von den Zeitangaben in den Antragsunterlagen geboten, um nach Ablauf einer gewissen Zeit das Gesamtvorhaben nochmals am Maßstab des dann geltenden Fachrechts prüfen zu können.

Die Aufnahme von verschiedenen Vorbehalten in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG -

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG i.V.m. Art. 78 a BayVwVfG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Aufgrund der beantragten Abbaugröße von 7,5 ha sowie der weiteren angrenzenden Kiesabbauflächen und einer Abbaudauer von mehr als 5 Jahren wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, Art. 78 a BayVwVfG, § 2 Abs. 11 UVPG bzw. Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG.





Dazu wurden neben dem verfahrensgegenständlichen UVP-Bericht sämtliche umweltrelevanten Unterlagen auf die Dauer eines Monats in der Stadt Tittmoning öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurden die Fachbehörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein/AELF, Wasserwirtschaftsamt Traunstein/WWA, untere Naturschutzbehörde am LRA Traunstein/uNB und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege) um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß den §§ 18ff UVPG durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tittmoning sowie in der Südostbayerischen Rundschau vom 08.09.2023. Betroffene außerhalb; im Anschluss daran lief die einmonatige Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen im UVP-Portal des Freistaats Bayern gemäß § 20 UVPG.

Das geplante Abgrabungsvorhaben wirkt sich auf folgende Aspekte der Umwelt aus:

- Landschaftsbild,
- Klima, Luft
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Grundwasser

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret benannt.

Ausgehend von der planungsrechtlichen Grundentscheidung des Regionalen Planungsverbands der Region 18, den beantragten Standort als Vorrangfläche für Kiesabbau auszuweisen, kommt für die Fläche eine andere Nutzung als die hier beantragte schwerlich in Betracht.

Ungeachtet dieser planungsrechtlichen Gesichtspunkte sind im Einzelgenehmigungsverfahren die konkreten Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens anhand detaillierterer Pläne und Unterlagen zu prüfen.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus

- den eingereichten Planunterlagen zum Abbau und zur Verfüllung/Rekultivierung, dem Erläuterungsbericht,
- der hydrogeologischen Standortbeurteilung,
- dem Rekultivierungsplan,
- den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- dem UVP-Bericht

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl Phasen zeitlich vor dem geplanten Abbaubeginn (CEF-Maßnahmen), als auch während des Abbaus und der Wiederverfüllung (z.B. Grundwasserüberwachung, Überwachung der Verfüllung, Einteilung in Abbau- und Verfüllabschnitte, Lärm- und Staubvermeidungsmaßnahmen) sowie zum Abschluss der Gesamtmaßnahme (Rekultivierung).





Insoweit decken die Maßnahmen den gesamten Zeitraum der durch den Kiesabbau bedingten temporären Beeinträchtigungen ab und wirken zu einem erheblichen Teil dauerhaft.

Sämtliche oben genannten Stellen haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

IV. 1 Landschaftsbild

Das Vorhaben befindet sich in einer für die Gegend typischen Kulturlandschaft. Die leicht hügelige, strukturreiche Gegend ist geprägt von einem Wechsel aus Wald, landwirtschaftlich genutztem Offenland und kleineren Siedlungsflächen.

Aufgrund umgebender Wälder und der Topographie ist die Fernwirkung des Vorhabens begrenzt. Nur von den umliegenden kleinen Ansiedlungen Alterfing, Kobeln und Lindach sowie von Westen aus Richtung Bergham kommend wird der Blick auf die neue Kiesgrube frei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die umlaufenden Abraumwälle einen guten Sichtschutz darstellen.

Bestehende Rad- oder Wanderwege sind nicht betroffen, dennoch erfüllen die Wege im Umkreis wichtige Naherholungsfunktionen, z.B. für Spaziergänger. Umso wichtiger ist ein schonender Umgang mit der Landschaft. Im Bereich des geplanten Abbaus und direkt angrenzend sind jedoch keine Wege vorhanden. Der südlich angrenzende Wiesenweg ist nur für landwirtschaftliche Zwecke geeignet. Aufgrund des starken, teils hohen Grasbewuchses ist er als Geh- und Radweg kaum nutzbar.

Durch Aufteilung des Vorhabens in mehrere Abbauabschnitte mit zeitnaher Verfüllung und Rekultivierung des jeweiligen Abschnittes, können negative Auswirkungen minimiert werden. Nach Beendigung des Kiesabbaus wird das Gelände wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Das Landschaftsbild des Ausgangszustandes wird im Wesentlichen wieder hergestellt, wobei durch die Anlage der Ausgleichsfläche entlang des Waldrandes sogar eine Aufwertung erreicht werden kann.

IV. 2 Klima, Luft

Der Untersuchungsraum liegt im nördlichen Alpenvorland und ist demnach im Einflussbereich von Stau- und Föhnwetterlagen. Durch die Eingriffe werden keine bedeutenden Luftaustauschbahnen beeinträchtigt. Frischluftentstehungsgebiete in Siedlungsnähe sind nicht betroffen.

Kleinklimatisch wird die Verdunstung reduziert und die Wärmeabstrahlung erhöht. Die Folge sind lokal höhere Temperaturen und eine geringere Luftfeuchte. Dies kann prinzipiell zu Bestandsveränderungen bei Flora und Fauna führen.

Entlang der Zufahrt kann es, v.a. während längerer Trockenperioden, durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen.

Die Abbaufäche wird in Abschnitte unterteilt, die jeweils nach erfolgtem Abbau wieder verfüllt und rekultiviert werden. Insgesamt können die Beeinträchtigungen somit als temporär betrachtet werden.

IV. 3 Pflanzen und Tiere

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Pflanzen und biologische Vielfalt nimmt in den Antragsunterlagen breiten Raum ein, insbesondere in den Unterlagen zum LBP und zur saP.

In keinem Bereich der untersuchten Flächen finden sich hochwertige floristische Bestände. Insbesondere im Bereich der geplanten Kiesgrube sind die Biotoptypen sehr kurzfristig wiederherstellbar. Es finden





sich weder seltene/wertvolle Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften von Bedeutung. Auch das nähere Umfeld zeigt keine besonders empfindlichen oder schützenswerten Biotopstrukturen. Da im Zuge des Vorhabens weder Gehölzstrukturen noch Gewässerstandorte oder andere potentiell wertgebende Lebensraumstrukturen in Anspruch genommen werden, wurde auf eine gezielte Erhebung weiterer Tiergruppen sowie auf eine Strukturkartierung verzichtet.

- Fledermäuse
Die Lärmbelastung durch den künftigen Abbaubetrieb bzw. die an- und abfahrenden Transportfahrzeuge beschränkt sich auf Tageszeiten, in der die Fledermäuse inaktiv sind. Somit ist auch keine Kollisionsgefahr gegeben. Zudem werden die von den Maschinen befahrenen Areale aufgrund der fehlenden Strukturen nicht bejagt.
- Haselmaus
Im Bereich der Eingriffsflächen ist eine geringe Empfindlichkeit gegeben. Negative Auswirkungen auf mögliche Haselmauspopulationen sind nicht zu erwarten. Durch Anlage einer Ausgleichsfläche entlang des Waldrandes könnten die Gehölzstrukturen in Hinblick auf die Habitatqualität für die Haselmaus sogar verbessert werden.
- Reptilien
Eingriffe in Reptilienhabitats finden nicht statt. Entlang der Waldränder sind Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich vorgesehen. Diese sollten sogar zu einer Verbesserung der Habitatqualität im Sinne von Reptilien führen. Störungen und tödliche Kollisionen sind nicht zu erwarten.
- Amphibien
Im Bereich der Eingriffsflächen ist in Bezug auf Amphibien eine geringe Empfindlichkeit gegeben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die vorgesehene Ausgleichsfläche entlang des Waldrandes kann sich positiv auswirken, zumal hier auch Maßnahmen zur Förderung von Amphibien eingeplant werden (Kleingewässer).
- Vögel
Insgesamt ist eine geringe Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes in Bezug auf Vögel zu beobachten. Lediglich die Randbereiche im Osten (außerhalb der Ackerflächen) sind von hoher Bedeutung für die Goldammer. Zur Konfliktvermeidung wurde hier die Abbaukante weiter vom Waldrand abgerückt als ursprünglich geplant. Um bestehende Vorkommen der europarechtlich geschützten Goldammer nicht zu gefährden sowie die Lebensraumstrukturen qualitativ dauerhaft zu erhalten werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

IV. 4 Boden

Unausweichlich ist eine Beeinträchtigung des Aspekts Boden durch den geplanten Abbau von Kies gegeben.

Maßgeblich ist jedoch, dass es sich um eine nur temporär gegebene Beeinträchtigung handelt; derzeit ist aufgrund der mehr als 30 m mächtigen Kiesschicht unterhalb des humosen Bodenaufbaus eine hohe Wasserdurchlässigkeit gegeben. Die natürliche Bodenaufgabe muss in Vorbereitung des Abbaus nach dem Abschieben getrennt vom Abraum am Standort gelagert werden (Verwendung z.B. als Randwall) und wird anschließend zum Abschluss der Rekultivierung der Fläche wieder aufgebracht. Im Zusammen-





spiel mit dem vorgesehenen Verfüllgut in Z 0-Qualität und weiteren Schutzmaßnahmen wie einer Begrünung der Oberbodenmieten zum Schutz vor Erosion wird zum Ende des Vorhabens eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion, ggf. mit geringerer Wasserdurchlässigkeit als bisher, erreicht. Beeinträchtigt wird insofern nicht das Schutzgut Boden als solches, sondern temporär die natürliche Bodenfunktion. Mit Abschluss des Vorhabens wird ein Zustand erreicht, der eine dauerhafte und stabile Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

IV. 5 Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser (weitere Wasserarten wie Oberflächengewässer sind vorliegend nicht betroffen) hängt unmittelbar mit dem Thema Boden zusammen.

Zu beurteilen ist jedoch keine direkte Betroffenheit des Grundwassers, sondern allein eine indirekte Verbindung, weil unter Einhaltung einer schützenden Deckschicht von 2,0 m über dem höchsten Bemessungsgrundwasserstand im Trockenverfahren abgebaut werden soll.

Weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der reine Abbau von Kies, als vielmehr die Wiederverfüllung.

Selbstverständlich entstehen jedoch auch durch den Abbauvorgang Beeinträchtigungen, insbesondere nimmt die schützende Deckschicht samt ihrer Filtrationswirkung bis zur Wiederverfüllung erheblich ab; zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rückhalte- und Filtrationswirkung der mächtigen Kiesschicht ohnehin aufgrund ihrer Durchlässigkeit nicht allzu hoch ist.

Durch die verminderte Deckschicht ist vor allem bei fortschreitendem Abbau mit einer rascheren Grundwasserneubildung zu rechnen, was in Zusammenschau mit anderen nahegelegenen unverfüllten Abbaugebieten kumulativ wirken kann. Der UVP-Bericht rechnet mangels einwirkender Belastungsfaktoren auf das versickernde Wasser jedoch nachvollziehbar nicht mit negativen Auswirkungen.

Mit verschiedenen üblichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz für den Abbaubetrieb sowie der Festsetzung der Abbausohle auf 2 m über dem Bemessungswasserstand sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Verfüllung zu erwarten.

Zusätzlich ergeben sich aus der bereits vor Durchführung der UVP vorliegenden Fachstellungnahme des WWA diverse Anforderungen an die Durchführung der Abgrabung sowie der Wiederverfüllung. Die amtliche Sachverständigentätigkeit des WWA gewährleistet auch bei den Auflagenvorschlägen aus der Erfahrung eine hohe Sicherheit für das Grundwasser, die bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden dadurch zu einem Paket ergänzt, die einen umfassenden Schutz für das so wichtige Gut Grundwasser sicherstellen. Insoweit ist es das Bestreben aller Beteiligten, Beeinträchtigungen für das Grundwasser nicht nur zu minimieren, sondern aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig zu vermeiden.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich aus der umfassenden Fachstellungnahme auch ergibt, dass dem hohen Schutzniveau des Grundwassers nur mit einer Z-0-Verfüllung Rechnung getragen werden kann und damit nur eine geringe Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

IV. 6 Einwendungen der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltvereinigungen

Im Rahmen der Äußerungsfrist nach der öffentlichen Auslegung ging ein Einwand des Bund Naturschutz Kreisgruppe Traunstein ein. Die Einwandsführer bemängeln den LBP in der vorliegenden Form. Den





grundsätzlichen Vorbemerkungen bzgl. erhöhtem Verkehrsaufkommen und steigender Lärmbelastung folgen Anmerkungen zum Schutzgut Wasser, die jedoch durch einen abschnittswisen Abbau und entsprechendem Abstand zum Waldrand entkräftet werden können.

Bezüglich der Einwände zum Artenschutz und ökologischem Ausgleich folgte eine nochmalige Überarbeitung der Antragsunterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, so dass auch hier die Bedenken ausgeräumt werden konnten.

IV. 7 Zusammenfassung und Bewertung nach § 25 UVPG

Mit dem Abbauvorhaben sind generell Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme als auch die standörtliche, pflanzensoziologische, klimatische und visuelle Veränderung im Zeitraum der Abbautätigkeit. Darüber hinaus kommt es durch Abbau- und Transportverkehr zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen, Erschütterungen und visuellen Effekten, die nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Tiere bzw. die Lufthygiene haben können. Im Rahmen der Planung festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dabei zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Nach dem Abbau wird die Grube verfüllt und rekultiviert. Dadurch können Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes überwiegend wiederhergestellt bzw. zum Teil verbessert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt. Entsprechend des nach dem Biotopwertverfahren errechneten Kompensationsbedarfs wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die geeignet sind, den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der aktuelle Zustand der Umwelt ermittelt und die verschiedenen Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen sowie hinsichtlich kumulierender Vorhaben untersucht und bewertet.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch im Hinblick auf kumulierende Wirkungen aufgrund von bestehenden Abbaugebieten und Eingriffsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Abbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung), sind vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt.

Seitens der beteiligten öffentlichen Stellen erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Auswirkungen.

Die Umweltauswirkungen wurden in der obenstehenden zusammenfassenden Darstellung nochmals ausführlich dargelegt und gewürdigt.

Größtenteils sind die Auswirkungen temporärer Natur, wohingegen die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend dauerhaft wirken und zu einem erheblichen Teil auf lange Sicht dazu beitragen, den aktuellen Zustand zu verbessern.

Die Umweltauswirkungen sind angesichts der Dimensionierung des Vorhabens als nicht gering anzusehen. Gerade aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen wird jedoch ein dauerhaft für Natur und Umwelt





günstigerer Zustand angestrebt und erreicht. Angesichts dessen sind auch sämtliche beteiligten öffentlichen Stellen, z.T. unter Beachtung entsprechender Vorgaben, mit dem Vorhaben auf Basis des von ihnen zu vertretenden Fachrechts einverstanden.

In einer Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen aller Teilaspekte seiner Umsetzung mindestens kompensiert und zum Teil überkompensiert werden.

V. Kosten

Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung sind Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz und Tarif Nr. 2.I.1/1.50. 1, 1.50.3 und /5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Bei der Gebührenfestsetzung wurden 1.2 Mio. m³ Abbaugut berücksichtigt. Durch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Grundgebühr aus der Tarifstelle 2.I.1/1.50.1 um 40%.

Die bisherigen Auslagen sind für die Zustellung sowie für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angefallen. Weiterhin anfallende Auslagen, insbesondere aus der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung werden gesondert nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen sind auf die Hausmüllannahmestelle des Landkreises Traunstein in Weiderting (ist Müllumladestation des ZAS) und Anlieferer von Grünabfällen und



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



anderen kompostierbaren Stoffen sind auf die Häckselplätze des Landkreises sowie privatwirtschaftliche Kompostierplätze zu verweisen.

2. Vor Beginn der Arbeiten sollten bei den Versorgungsunternehmen über den Verlauf unterirdischer Versorgungsleitungen (Licht-, Gas-, Wasserleitungen, Fernsprechkabel usw.) genaue Erkundigungen eingezogen und die Erkenntnisse bei den Abgrabungsarbeiten berücksichtigt werden.
3. Die im AllMBI, S. 589 vom 09.06.1995 enthaltenen Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden sind beim Abbau zu beachten.
4. Das Merkblatt des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e. V. „Kiesgrube und Landschaft“, ist zu beachten.
5. Fällt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Grube Abwasser an (z. B. durch Betriebstoiletten, Waschraum, Fahrzeugwaschplätze), so ist dies, sofern nicht ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation erfolgt, wasserrechtlich zu behandeln.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen nach Art. 37 Bayer. Wassersetzung (BayWG) einer Anzeigepflicht. Bei der Anzeige ist die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insbesondere § 27, zu beachten. Beispiele für Einrichtungen einer Kiesgrube, die darunter fallen, sind:
 - Lager für Treibstoffe, Schmieröle und andere wassergefährdende Stoffe
 - Plätze zum Reparieren, Warten, Tanken, Wechseln von Motorenöl und Waschen von Fahrzeugen
7. Wir bitten, die Baubeginnsanzeige, die Anzeige der Nutzungsaufnahme und die jeweils dazugehörigen Anlagen (ggf. erforderliche Einmessbestätigung, Kriterienkatalog, Prüfbescheinigungen) in digitaler Form per E-Mail an bauamt@traunstein.bayern einzureichen.
8. Es wird empfohlen, die Abgrabungsgenehmigungsunterlagen aufzubewahren und an etwaige Rechtsnachfolger weiter zu geben.
9. Hinweise der im Verfahren beteiligten Fachbehörden:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:

Außerdem sollte die vollständige Rekultivierung zeitnah nach Beendigung des Kiesabbaus eines jeden einzelnen Abschnitts erfolgen. In vorliegendem Fall ist die Einteilung in drei Abbauabschnitte so zu gestalten, dass die übrigen zwei Drittel so lange/so bald wie möglich landwirtschaftlich nutzbar sind!

Staatliches Bauamt:

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



- Dem Staatlichen Bauamt Traunstein dürfen hinsichtlich der Erschließung der Kiesgrube bzw. zur Wahrung sonstiger Belange keine Kosten entstehen.
- Sämtliche Verschmutzungen auf der Staatsstraße St2106, die vom Betriebsgelände ausgehen bzw. die durch den zu- und abfahrenden Verkehr entstehen, sind in eigener Verantwortung bzw. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden unverzüglich zu entfernen.
- Wird durch die Kiesgrube, z. B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder vermehrtes Zu- und Abfahren vom Grundstück, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße St2106 beeinträchtigt, sind sämtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser vom Antragssteller bzw. vom Eigentümer in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu planen und umzusetzen. Sämtliche dabei entstehenden Kosten sind u. U. vom Antragssteller bzw. vom Eigentümer zu tragen.
- Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbots-/beschränkungszone der Staatsstraße St2106 unzulässig. Ggf. erforderliche Beschilderung ist mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Traunstein abzustimmen. Die Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.

Hinweise allgemein:

1. Nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayAbgrG sind die mit dem Vollzug des Abgrabungsrechts beauftragten Personen berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und sonstige zum Kiesabbaugebiet gehörige Anlagen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Dabei weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Verlängerung insbesondere nur dann erfolgen kann, wenn die Nebenbestimmungen aus diesem Genehmigungsbescheid beim Kiesabbau und der Wiederverfüllung vollständig beachtet werden.
Sollte ein beantragter Verlängerungsbescheid Ihnen nicht bis zum 31.12.2033 zugestellt werden, so darf bis zur Zustellung des Verlängerungsbescheids kein Kiesabbau erfolgen.
2. Verstöße gegen abgrabungsrechtliche Bestimmungen (vor allem nicht genehmigte Planabweichungen) können als Ordnungswidrigkeiten nach Art.10 des Bayerischen Abtragungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese abgrabungsrechtliche Genehmigung, z.B. bzgl. Art und Ausmaß der Abgrabung, Verfüllmaterial, sämtliche Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid, sieht das Abgrabungsrecht neben der Ahndung durch Geldbußen insbesondere auch den Erlass von aufsichtlichen Anordnungen vor, z.B. die Einstellung der Abgrabung bis zur Behebung der Mängel oder ggf. auch den Widerruf der Abtragungsgenehmigung.
4. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abtragung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.